

mehr liegt die Vermuthung nahe, dass der Schreiber von 6241 sich durch Burch. VI, 7 zu der Aenderung hat verleiten lassen. Ferner begeht der Schreiber von 6241, welcher in der Triburer Synode mit 6245 eine grosse Anzahl falscher und richtiger Marginal- und Interlinearglossen gemeinsam hat¹, das Versehen, dass er im Prolog (Harzheim II, S. 389) bei dem Hiob-Citat: 'Una uni coniungitur' zwischen 'una' und 'uni' aus 6245 die Marginalglosse: 'sequaces illius videlicet diaboli, quo nulla inter se discordia divisi sunt in bonorum nece gravius glomerantur' in den Text setzt²; und dass er die selbständige Abhandlung über den Zehnten, welche in 6245 ebenso wie im Vindob. und Bamberg. am Ende der Triburer Synode steht, mit dem c. 13 zu einem Ganzen verbindet³. Endlich weist der Inhalt oder, besser gesagt, die Art und Weise, wie der Inhalt geordnet ist, auf ein jüngeres Alter von 6241 hin. Der cod. 6245, welcher aus mehreren selbständigen Hss. besteht⁴, bietet nämlich weiter nichts als ein wüstes Durcheinander von allerlei Quellen des canonischen Rechts, in welchem man beim besten Willen auch nicht die Spur eines leitend gewesenen Gedankens zu erkennen vermag. Der Schreiber von 6241 dagegen suchte all' das Material, welches er dort vorfand, wenigstens in etwas zu ordnen und in ein System zu bringen. Und wenn man auch nicht gerade wird behaupten wollen, dass seine Arbeit eine hervorragende Leistung sei, so wird man doch zugestehen können, dass sie immerhin im Vergleich zu 6245 einen Fortschritt darstellt. Deshalb glaube ich auch die Meinung von Sdralek⁵, der Schreiber von 6245 habe die von 6241 hergestellte Ordnung bei der Anlage seiner Hs. wieder zerstört, verwerfen zu müssen. Ich werde in dieser meiner Ansicht von dem Verhältnis der beiden Hss. noch durch ein weiteres Moment bestärkt. Wie schon oben kurz bemerkt, besteht 6245 aus mehreren selbständigen, in irgend einer Zeit zusammengeordneten Hss. Nun tritt die eigenthümliche Erscheinung zu Tage, dass der Verfasser der Sammlung in 6241 bald aus diesem, bald aus jenem Theil der ganzen Hs. 6245 geschöpft hat⁶. Ja er hat sogar aus 6245 drei Canones, welche sich dort mitten zwischen einer Abhandlung auf den Rändern von fol. 74'. 75. 75' finden, in seine Compilation aufgenommen⁷. Hätte also 6245 aus 6241 geschöpft, wie Sdralek glaubt, so gelangte man zu der Annahme, dass die verschie-

1) Siehe auch Phillips S. 629. 2) Nur diese eine Glosse, nicht wie Phillips S. 629 meint, zwei. Was dieser unter der zweiten Glosse zu verstehen scheint, die Worte: 'sed quae agenda sunt, rite et laudabiliter discernent' am Schlusse von c. 1 hinter 'dissiderent', gehören zum Text. 3) Siehe auch Phillips S. 768 B. 4) Siehe Sdralek S. 188 und unten S. 289. 5) A. a. O. S. 188 f. 6) S. unten. 7) Vergl. unten 6241 fol. 102'—103' mit 6245 fol. 74'—75'.